



| HEIMBACH KREIS DÜREN | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF | VERKEHRSFLÄCHEN | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT+WALD | SONSTIGE PLANZEICHEN | BESTANDSANGABEN | ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN |
|---|--|--|--|--|---|--|--|--|
| BEBAUUNGSPLAN NR. D 20 M.1:1000 (CAMPING WOCHENENDPLATZ AUF WISSEN WOOG*) ÄNDERUNG | SO-WO SONDERGEBIET WOCHENENDPLATZ ZULÄSSIG SIND: 1. AUFSTELLEN VON WOHNWAGEN I.S. DES § 1(4) CWOV VOM 10.11.1982 2. VORZELTE 3. ÜBERDACHTE FREIPLÄTZE MIT BIS ZU 10 m ² BEFESTIGTER FLÄCHE 4. GERÄTEHÄUSER BIS 55 m ³ UMBAUTER RAUM UND MAX 1,5 m x 1,8 m GRUND- FLÄCHE 5. BAULICHE ANLAGEN, DIE ZUM ORDNUNGSGEMÄSSEN BETREIBEN DES WOCHENENDPLATZES DIENEN Z.B. SANITÄRGEBAUDE KIOSK AUFENTHALTSRAUM | Z.B. III - ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE Z.B. IIII - ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT G - GRUNDFLÄCHENZAHL GII - GESCHOSSFLÄCHENZAHL BAUWEISE, BAUGRENZE O - OFFENE BAUWEISE g - GESCHLOSSENE BAUWEISE A - NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG AII - NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG - - - BAUGRENZE - - - FLÄCHE FÜR GARAGENSTELLPL. | FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF A - SCHULE K - KIRCHE W - VERWALTUNG GRÜNFLÄCHEN P - PRIVATE GRÜNFLÄCHE PII - PARKANLAGE F - FRIEDHOF S - SPORTANLAGE SP - SPIELPLATZ | STRASSENVERKEHRSFLÄCHE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE P - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN E - ELEKTRIZITÄT G - GAS W - WASSER AB - ABWASSER A - ABFALL | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN B - BÄUME anpflanzen B - BÄUME erhalten S - STRÄUCHER S - STRÄUCHER | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS (BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE: BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 m ZULÄSSIG MIT GEH-FAHR- UND LEIFUNGSRECHTEN ZU BELÄSTIGENDE FLÄCHEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEN- GRENZE FLUGGRENZE DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BauGB AM 26.11.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 28.10.1996 BEKANNTGEMACHT WORDEN | FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MINDESTENS (AUSGENOMMEN NEBENANLAGEN UND GARAGEN) MAX. FIRSTHÖHE ÜBER GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE m ZWEI GESCHOSSIGER BAUWEISE m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2(3) BAU-NW GILT DIE HÖHE O.K. FERTIG AUSGEBAUTER FAHRBAHN- VOR- GEBÄUDEMITTE ÜBERDÄCHER AUF WOHNWAGEN SOWIE GERÄTEHÄUSER SIND NUR IN BRAUNEM, GRÜNEM ODER ANTHRAZIT FARBTON ZULÄSSIG. FREIPLÄTZE DÜRFEN NUR MIT ZIEGELPFLASTER, HOLZPFLASTER ODER NATURSTEIN BEFESTIGT WERDEN. DIE EINZELNEN STELLPLÄTZE SIND DURCH HECKEN AUS STANDORTGERECHTEN LAUBHÖLZERN (SIEHE PFLANZLISTE) ODER NATURHOLZZÄUNEN (MAX. HÖHE 0,60m) ABZUGRENZEN. |
| RECHTSGRUNDLAGE: §§ 4 UND 28 GEMEINDEORDNUNG GO NW BAUGESETZBUCH BauGB BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BauNVO PLANZEICHENVERORDNUNG PlanZVO IN DEN JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNGEN | ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGS- PLANES INGENIEURBÜRO FÜR BAULEITPLANUNG DIPL. ING. ALFRED WENN 5 238 5 NIDEGGEN UNRASPFAD 3 NIDEGGEN, DEN 24.5.94 | ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAU- LICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. DIPL. ING. ALFRED WENN VERMESSUNGSINGENIEUR | DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BE- SCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE-STADT VOM 16.12.1993 AUFGESTELLT WORDEN Heimbach DEN 27.05.94 (Pik) BÜRGERMEISTER | DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 ABS 1 BauGB ERFOLGTE VOM 10. - 31.01.94 DER PLANENTWURF MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEM. § 3 ABS 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 20.01.95 BIS 20.02.95 OFFENGELEGEN Heimbach DEN 28.02.95 STADT/GEMEINDE DIREKTOR | DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG AM 31.08.1995 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Heimbach DEN 07.09.95 (Pik) BÜRGERMEISTER | DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM 01.08.1996 ANGEZEIGT ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 28.10.1996 AZ 35.2.12-16-2069/96 28.10.1996 KÖLN, DEN REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. Kippers | DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 BauGB AM 26.11.96 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 28.10.1996 BEKANNTGEMACHT WORDEN Heimbach DEN 15.01.1997 (Pik) BÜRGERMEISTER | |
| DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES ENT- SPRECHEN DER ANFORDERUNG DES § 1 PLANZEICHENVERORDNUNG DIPL. ING. ALFRED WENN VERMESSUNGSINGENIEUR DÜREN DEN 12.11.94 | NIDEGGEN, DEN 24.5.94 (WENN) | DÜREN DEN 12.11.94 (WENN) | Heimbach DEN 27.05.94 (Pik) BÜRGERMEISTER | Heimbach DEN 28.02.95 STADT/GEMEINDE DIREKTOR | Heimbach DEN 07.09.95 (Pik) BÜRGERMEISTER | KÖLN, DEN 28.10.1996 REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. Kippers | Heimbach DEN 15.01.1997 (Pik) BÜRGERMEISTER | |